

VIII. Schuldhäftlinge.

In Folge des mit dem k. k. Oberlandesgerichte Wien getroffenen Uebereinkommens wurden auch die in Durchführung des § 3 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 35, von Seite der Gerichte im Wiener Polizeirayon verhängten Executions-Arreste im Polizei-Gefangenhause vollstreckt.

In Ausführung dessen befanden sich im Gefangenhause 9 Männer und 2 Frauen in Haft.

Die Abgabe erfolgte in 6 Fällen über Verfügung des Wiener Handelsgerichtes,

in 4 Fällen über Verfügung einzelner Bezirksgerichte,

„ 1 Falle des Wiener Landesgerichtes.

Die Summe der Hafttage dieser 11 Personen beträgt 82 Tage, und zwar waren:

durch	1 Tag	3 Personen,
„	2 Tage	2 „
„	7 „	1 Person,
„	8 „	3 Personen,
„	12 „	1 Person,
„	32 „	1 „

in Haft.

XXVI. ABSCHNITT.

Photographische Arbeiten.

Im Jahre 1886 fanden 1.054 persönliche Aufnahmen sicherheitsgefährlicher Individuen (gegen 1.148 im Jahre 1885) statt. Es wurden 7.056 Exemplare ausgefertigt (gegen 5.768 Exemplare im Jahre 1885).

Die Zahl der Reproduktionen früherer Aufnahmen und von auswärts eingesendeter Photographien (meist flüchtiger Verbrecher) betrug 877 in 3.125 Exemplaren (gegen 524 Reproduktionen in 3.742 Exemplaren im Jahre 1885).

Das photographische Atelier befindet sich im k. k. Polizei-Gefangenhause und wurden die Arbeiten von einem in dessen Nähe etablirten Photographen gegen ein Jahreshonorar besorgt.
